

II- 2064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1050/3

1977 -03- 23

Anfrage

der Abgeordneten KINZL, Dr. ZITTMAYR, SANDMEIER
 und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend die Einhebung der Grunderwerbssteuer

Im Zuge des Ausbaues der Großalm-Landesstraße im Gemeindegebiet Altmünster haben 5 Gemeindeangehörige freiwillig Grundstücke zur Verfügung gestellt, um den Ausbau eines unfallträchtigen Straßensegments zu ermöglichen. Im Tauschwege erhielten sie dafür jene Flächen, die nach Auflösung des alten Straßenstückes frei wurden. Nach Beendigung der Grundstückstransaktion erhielten die 5 Gemeindeglieder von Altmünster eine Grunderwerbssteuervorschreibung von insgesamt S 21.500,--.

Der Vorgang wurde in einer öö. Tageszeitung vor kurzem von Hans Mann unter dem Titel "Masochisten" behandelt.

Im Art. I § 3 Abs. 6 des Grunderwerbssteuergesetzes heißt es unter den Ausnahmen von der Besteuerung u. a.:

"... Dies gilt auch für den Erwerb von Ersatzgrundstücken für Grundstücke, über deren Veräußerung im Zuge eines laufenden oder von der zuständigen Behörde nachweislich angedrohten Enteignungsverfahrens eine gütliche Übereinkunft abgeschlossen und beurkundet wird."

Nachdem nun kein Enteignungsverfahren angedroht werden mußte, sondern sich die Bewohner von Altmünster sinnvollerweise gütlich geeinigt haben, werden sie durch die Grundsteuervorschreibung bestraft.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

- 1.) Ist Ihnen diese Auslegung des Grunderwerbssteuergesetzes bekannt?
- 2.) Wenn ja, halten Sie eine solche Auslegung für richtig?
 Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um ähnliche Vorgänge in Zukunft zu unterbinden?